



## **Kommunalpolitik verstehen**

Für ein besseres Politikverständnis  
in Mecklenburg-Vorpommern



## **Kommunalpolitik verstehen**

Für ein besseres Politikverständnis  
in Mecklenburg-Vorpommern



## **Impressum**

ISBN: 978-3-86498-748-9

### **Herausgeber:**

Friedrich-Ebert-Stiftung  
Landesbüro Mecklenburg-Vorpommern  
Arsenalstrasse 8  
19053 Schwerin

### **Verantwortlich:**

Frederic Werner

### **Text und Redaktion:**

Martina Tegtmeier, Doreen Tille, Frederic Werner  
Die Broschüre basiert auf der Ausgabe „Kommunalpolitik verstehen“  
des Forums Politik und Gesellschaft der Friedrich-Ebert-Stiftung  
(Oktober 2012), verantwortlich: Yvonne Lehmann

### **Fotos:**

Fotolia: BildPix.de, DeVice, Daniel Hohlfeld, Glen Jones,  
Tobias Machhaus, Marion Neuhauß, Klaus Rademacher;  
Pixelio: Barbara42 (S.9), Master76 (S.13), Mel B (S.15), Kurt Bouda  
(S.29), Gerd Pfaff (S.16), Dajo (S.7), Marc Tollas (S.17), Annett B. (S.10),  
La-Liana (S.4), Paulwip (S.18), romelia (S.19);  
Yvonne Lehmann

### **Gestaltung:**

Meintrup, Grafik Design

### **Druck:**

Druckerei Brandt, Bonn  
1. Auflage

© Friedrich-Ebert-Stiftung  
Januar 2014



## **Inhalt**

- 4 **(Vor-)Wort zur Kommunalpolitik**
- 6 **Kommunalpolitik – was ist das eigentlich?**
- 7 **Drei Ebenen: Bund – Land – Kommune**
- 10 **Kommunale Aufgaben**
- 12 **Das Kommunale Who is Who**
  - 13 Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister
  - 14 Die Gemeindevertretung
  - 16 Die Ausschüsse
  - 17 Die Verwaltung
- 18 **Der Entscheidungsprozess in der Gemeinde**
- 20 **Die kommunalen Finanzen**
- 23 **Mitmachen und Mitbestimmen**
- 26 **Ihre Gemeinde**
- 29 **(Nach-)Wort zur Kommunalpolitik**
- 30 **Begriffserklärungen**



## 4 Sie sind gefragt – auf ein (Vor-)Wort zur Kommunalpolitik

Sie möchten etwas verändern. Sie wissen aber nicht, wie das am besten gelingt? Sie denken, Politik ist Ihnen zu schwierig? Sie finden, Politikerinnen und Politiker sind alle abgehoben? Dabei werden wichtige Entscheidungen doch direkt vor Ihrer Haustür getroffen – und zwar im wahrsten Sinne des Wortes, denn schon der Bürgersteig oder die Baumbepflanzung vor Ihrem Grundstück ist eine kommunale Angelegenheit und damit Gegenstand der Kommunalpolitik. Und darum geht sie jede und jeden etwas an, ganz gleich in welchem Alter.

Wir möchten mit Ihnen zusammen die Grundlagen kommunaler Politik erkunden. Allgemein und ganz konkret in Mecklenburg-Vorpommern. Denn nur der Einblick in die Möglichkeiten und Grenzen von Politik auf kommunaler Ebene kann überhöhten Erwartungen und damit unnötiger Frustration und Verdrossenheit vorbeugen.

Übersichtlich und verständlich erklärt die Broschüre, was Kommunalpolitik ist, wie sie funktioniert und welche Rolle sie in unserem Land spielt. Es wird gezeigt, welche Aufgaben die ► **Kommunen** haben und welche Menschen an der Erfüllung dieser Aufgaben beteiligt sind. Und „Beteiligung“ ist genau das Stichwort: Wir möchten Sie mit diesen Informationen auf die Idee bringen, sich einzumischen bzw. Ihr bisheriges Engagement unterstützen. Aus diesem Grund werden vielfältige Möglichkeiten für eine Mitwirkung an der „kleinen Politik“ in der eigenen Kommune beschrieben. Hier zeigt sich: Man muss nicht erst Politikerin oder Politiker werden, um Kommunalpolitik zu machen. Jede und jeder kann dabei sein. Und die erreichten Verbesserungen können Sie unmittelbar selbst spüren – wie gesagt, vor der eigenen Haustür!

Aber wie verhält es sich nun in der eigenen ► **Gemeinde**? Wer ist hier für welche Aufgaben verantwortlich? Wen kann man ansprechen? Im hinteren Teil des Heftes finden Sie eine Checkliste für diese Fragen. Und als Nächstes können Sie dort Ihrer Gemeinde\* Noten geben für die Erledigung ihrer Aufgaben. Für manche



Bereiche lassen sich bestimmt gute Noten vergeben, für andere vielleicht nicht – und genau dort finden sich die Angelegenheiten, für die Sie sich selbst einsetzen können und sollten.

5

Mit den Kommunalwahlen 1999 bot sich in Mecklenburg-Vorpommern erstmalig bereits Jugendlichen ab 16 Jahren die Möglichkeit, ihr Wahlrecht auszuüben. Um eine konkrete politische Beteiligung für junge Menschen erfahrbar zu machen, bietet die Friedrich-Ebert-Stiftung das „Planspiel Kommunalpolitik“ an. Dabei werden junge Leute gemeinsam mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern aktiv, kommen gemeinsam ins Gespräch und erarbeiten konkrete Ideen für die Kommune.

Darüber hinaus bietet die Friedrich-Ebert-Stiftung kommunalpolitische Einführungsworkshops oder – zusammen mit Partnern – weitergehende Kompetenztrainings an. Wie Sie sehen, unterstützen wir Sie gerne – ob als Verwaltung, Bürgermeister oder Gemeindevertreterin, ob als Lehrerin, Jugendliche oder engagierter Bürger.

Denn Politik ist mehr als leere Versprechungen, Parteiengezänk und langwierige Sitzungen. Politik ist ein Teamsport und auch ein Freizeitspaß. Politik, das sind nicht nur die „da oben“. Politik ist die konkrete Gestaltung Ihres Lebensumfeldes. Und Demokratie lebt vom Mitmachen und Einmischen. Auch Sie können etwas verändern.

Sie werden sehen: Politik ist machbar!

### **Frederic Werner**

Leiter des Landesbüros Mecklenburg-Vorpommern  
der Friedrich-Ebert-Stiftung

\* Mit der Gemeinde ist u. U. auch eine Stadt gemeint. Die Begriffe „Gemeinden“, „Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen“, „Gemeindevertretungen“ umfassen im Folgenden auch alle Städte, Stadtvertreter und Stadtvertreterinnen sowie Stadtvertretungen.



## 6 Kommunalpolitik – was ist das eigentlich?

Gullydeckel, Spielplätze und Bebauungspläne – um aufregende Dinge scheint es in der Kommunalpolitik auf den ersten Blick nicht wirklich zu gehen. Die wichtigen Entscheidungen, die werden doch ganz woanders getroffen: auf Bundesebene und in Europa! Doch ist das wirklich so? Ein genaues Hinsehen lohnt sich. Vieles ist kommunale Angelegenheit: das Schulgebäude, die Parkanlagen, Radwege oder der Bolzplatz um die Ecke.

Eine breite Aufgabenpalette – aber das alles hat doch mit Politik wenig zu tun? Als ob es linke oder konservative Gullydeckel gäbe! Die gibt es natürlich nicht. Politik ist dennoch im Spiel. Politik findet statt, wenn Menschen zusammen Entscheidungen treffen. Und zu entscheiden gibt es wahrlich genug. Besonders, wenn das Geld knapp ist: Was ist wichtiger – das Jugendhaus oder die Straßensanierung? Was ist dringender – der Radweg oder die neue Bibliothek? Solche Fragen kann man nicht auf der Bundes- oder Europaebene beantworten. So etwas löst man in der Gemeinde selbst. Deshalb heißt es im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland: „Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln“ (Art. 28, 2 GG). Es gilt das **Prinzip der Subsidiarität**: Was man vor Ort entscheiden kann, soll nicht von höherer Ebene entschieden werden.

Und natürlich gehört auch in die Gemeinden Demokratie. So finden wir hier im Kleinen die ganze Bandbreite politischer Institutionen wieder: Eine Bürgermeisterin oder einen Bürgermeister, welche bzw. welcher die Kommune führt, diese nach außen vertritt und für sie spricht. Eine Gemeindevertretung, die die Entscheidungen für alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde trifft und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister kontrolliert, und eine Gemeindeverwaltung, welche die Beschlüsse der Gemeindevertretung umsetzt. Dazukommen die Bürgerinnen und Bürger, die mit Wahlen, sowie die Einwohnerinnen und Einwohner, welche mit Abstimmungen und vielen anderen Möglichkeiten, die Kommunalpolitik mitbestimmen. Vereine und Interessengruppen machen ihren



Einfluss geltend. Was ist wichtig? Was ist richtig? Darüber wird geredet und gestritten. Es werden Kompromisse gesucht und am Ende wird entschieden. Wenn das keine Politik ist!

7

## Drei Ebenen: Bund – Land – Kommune

Die Kommunen sind nach dem Bund und den Bundesländern die dritte Ebene in Deutschland, auf der Politik gemacht wird. Insgesamt gibt es – Stand 31.12.2012 – in der Bundesrepublik 11.220 Gemeinden. Davon befinden sich 780 in Mecklenburg-Vorpommern, von denen Neu Gaarz mit 93 die kleinste und Rostock mit 204.260 Einwohnerinnen und Einwohnern die größte Gemeinde ist.

Die Gemeindestruktur in Mecklenburg-Vorpommern ist von vielen kleinen ehrenamtlich verwalteten Gemeinden, die anteilig über 50 % aller Gemeinden ausmachen, geprägt. Allein 270 Gemeinden haben weniger als 500 Einwohnerinnen und Einwohner. Bis auf wenige Ausnahmen, z. B. bei Bestandschutz für alte Stadtrechte oder einer speziellen Insellage, sollen Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ehrenamtlich verwaltet werden. Das bedeutet, dass es kein hauptamtliches Gemeindeoberhaupt gibt, sondern ein ehrenamtliches. Solch eine ehrenamtlich geführte Gemeinde hat aus wirtschaftlichen Gründen auch keine Verwaltung. Stattdessen gibt es eine Verwaltungsebene, die sich „Amt“ nennt und in der die Verwaltung für mehrere ehrenamtliche Gemeinden zusammen erledigt wird.



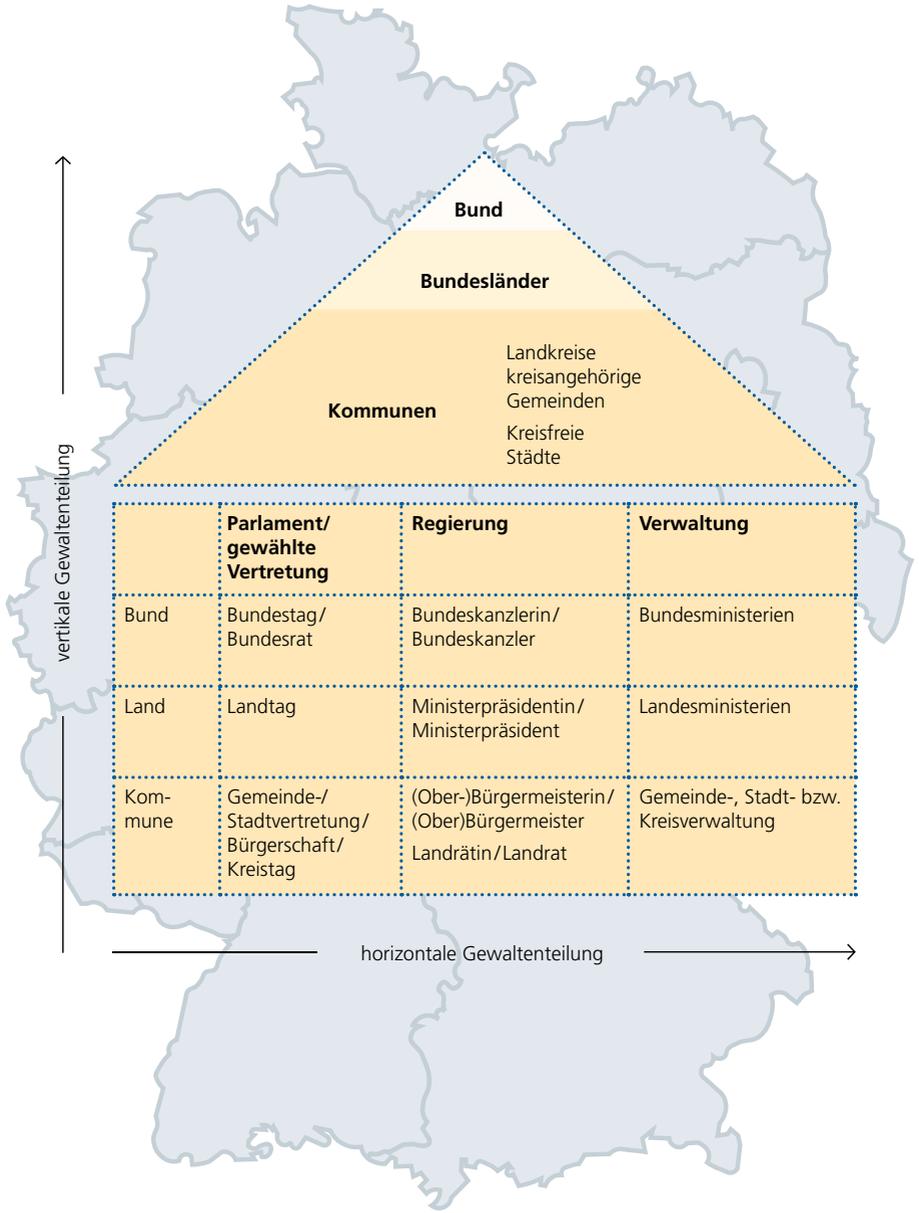
### Die Kommune lebe hoch!

Der Begriff Kommune kommt aus dem Lateinischen und bedeutet Gemeinschaft. Vor knapp tausend Jahren verschworen sich die Einwohnerinnen und Einwohner der französischen Gemeinde Cambrai gegen den Bischof, der allein die Stadt regierte. Er sollte erst wieder Zutritt zur Stadt erhalten, wenn er die Selbstverwaltung der Verschwörer, die Kommune, respektierte. Die Kommune wurde niedergeschlagen. Die Idee der Selbstverwaltung zog aber schnell weite Kreise.

Kommunen unterteilt man in Mecklenburg-Vorpommern in ► **kreisfreie Städte** sowie ► **kreisangehörige Städte** und Gemeinden, von denen letztere noch einmal in amtsfreie und amtsangehörige Gemeinden untergliedert werden. Die kreisangehörigen Gemeinden einer bestimmten Region bilden zusammen einen ► **Landkreis**.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es seit der Kreisgebietsreform 2011 sechs Landkreise, die all jene Aufgaben übernehmen, die die Gemeinden sinnvollerweise zusammen erledigen sollten. Der Kreis nimmt sich also dann einer Aufgabe an, wenn die Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht ausreicht oder eine einheitliche Erledigung über Gemeindegrenzen hinweg erforderlich ist. Beispiele dafür sind die Organisation des öffentlichen Personennahverkehrs, des Rettungswesens oder der Abfallbeseitigung. Die Unterhaltung von Kreisstraßen, aber auch die Trägerschaft von Berufsschulen sind – unter vielen weiteren – Aufgaben des Kreises.

Die beiden kreisfreien Städte Rostock und Schwerin vereinigen die Zuständigkeiten für Gemeinden und Kreise in sich. Sie sind praktisch Gemeinde und Landkreis in einem. Für das Kommunalrecht sind die Bundesländer zuständig. Sie legen die grundsätzlichen Dinge in der ► **Gemeindeordnung** und der ► **Landkreisordnung** fest.





## 10 Kommunale Aufgaben

Die Kommunen dürfen ihre Angelegenheiten nach dem Subsidiaritätsprinzip selbst regeln. Deshalb haben sie ein sogenanntes „Aufgabenfindungsrecht“: Eine Kommune kann alles Mögliche zur kommunalen Aufgabe machen – den Betrieb von Schwimmbädern beispielsweise, die kostenlose Ausgabe von Verhütungsmitteln oder auch die Bereitstellung öffentlicher Toiletten. Aber: Umsonst sind diese Sachen nicht zu haben. Alles muss bezahlt werden.

Hinzu kommt, dass die Kommunen viele Bundes- und Landesgesetze ausführen müssen, was zusätzlich kostet: So wendete die Landeshauptstadt Schwerin im Jahr 2013 allein für Leistungen der sozialen Sicherung ca. 120,6 Mio. Euro auf. Grob unterscheidet man zwischen übertragenen Pflichtaufgaben (also vom Bund und Land vorgeschriebenen) sowie freiwilligen und vorgeschriebenen Selbstverwaltungsaufgaben. Bei den Pflichtaufgaben haben die Kommunen relativ wenig Spielraum. Oft ist nicht nur vorgegeben, dass die Aufgabe erledigt werden muss, sondern auch, wie sie ausgeführt werden soll. Wenn „Ob“ und „Wie“ festgelegt sind, spricht man von Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis. Beispielsweise regelt der Bund, dass jede Einwohnerin und jeder Einwohner über 16 einen Personalausweis haben muss. Ausgestellt wird dieser Personalausweis natürlich vor Ort, in den Kommunen. Es handelt sich also um eine Aufgabenerfüllung nach Weisung. Da die Pässe einheitlich und innerhalb einer bestimmten Frist erstellt werden müssen, ist es zudem eine der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis.

Wenn die Kommune die Art und Weise der Erfüllung ihrer Aufgaben selbst wählen kann, spricht man vom eigenen Wirkungskreis. Die Erledigung dieser Aufgaben geschieht in vielen Fällen über die Gründung von Kommunalunternehmen, Zweckverbänden oder Eigenbetrieben. Manchmal jedoch kann eine private Rechtsform, wie die der GmbH, die wirtschaftlichere Lösung sein. Dabei muss die Gemeindevertretung jedoch immer dafür sorgen, dass sie genug Einfluss behält.

\* Skizze: Jugendrat Bernsdorf kurzem  
 10-20 J., 3 Mitglieder  
 im Leben von RAA Sachsen + Stadt  
 gleiche Wahl durch Bernsdorfer Jugend  
 Verantwortung mit der Stadt → Vorschläge an Stadt  
 Vorschläge: Basketballplatz, Beach... (mit Fin  
 Stadtrat unterstützt (Finanzierungsplanung)  
 1 Sitzung, offen für alle → Vorschläge d. Jugend  
 Stadt stellt Bäume & Baumaterial  
 Stadt gibt Geld / Sponsoring  
 Stadt finanziert Jugendtische (im Haus im Keller für  
 Stadt finanziert Jugendtische (im Haus im Keller für  
 kann: Baulänge Stadtrat habe Idee → Schulen senden!



Die freiwilligen Aufgaben sind das Herzstück der Kommunalpolitik. Hier geht es um Lebensqualität: um Parks, Grünflächen, Theater, Museen, um Kinderkrippen und Jugendeinrichtungen, um Sportplätze, Musikschulen, Bibliotheken, Freizeitangebote und vieles mehr. Je knapper das Geld, desto mehr geraten diese freiwilligen Aufgaben in Bedrängnis, denn vor der Kür kommt immer die Pflicht.

Bei der Umsetzung ihrer Aufgaben werden die Gemeinden von einer sogenannten Kommunalaufsicht kontrolliert, die die Einhaltung der Gesetze überprüft.

**Freiwillige Aufgaben im eigenen Wirkungskreis**

**Pflichtaufgaben nach Weisung im übertragenen Wirkungskreis**

Ob   
 Wie



Jugendfreizeit



Kulturförderung



Migrationsarbeit

Ob   
 Wie



Straßen und Fußwege



Schulen, Kitas



Grünflächen, Parks

Ob   
 Wie



Bauaufsicht



Meldewesen



Ordnungsamt

Ob   
 Wie



Passwesen



Wahlen

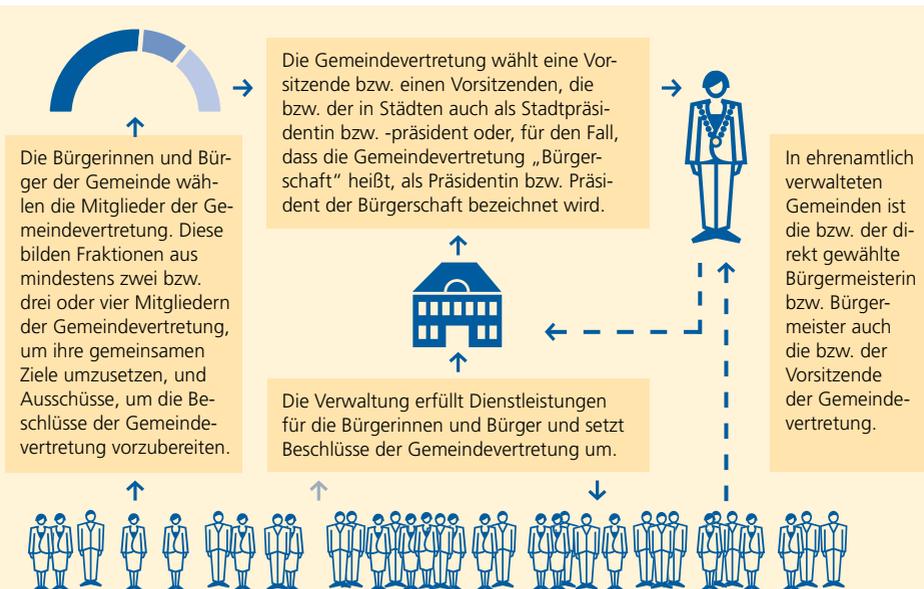


Soziale Grundsicherung

## 12 Das Kommunale Who is Who

Wer, wann, wie und von wem gewählt werden kann, legen die Bundesländer für ihre Kommunen fest. Lange Zeit gab es in der Bundesrepublik eine große Vielfalt an Kommunalverfassungen. Die Lage war unübersichtlich. Mittlerweile hat sich das sogenannte ► **süddeutsche Modell** fast überall durchgesetzt.

Ausgangspunkt aller politischen Macht ist, wie überall in Demokratien, das Volk. Die Bürgerinnen und Bürger der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern wählen alle fünf Jahre die Gemeindevertretung. Die Anzahl der zu wählenden Personen hängt von der Größe der Gemeinde ab. Entsprechend werden in Neu Gaarz lediglich sechs Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter gewählt und in Rostock 53 Mitglieder der ► **Bürgerschaft**.





Ebenfalls direkt von der Bevölkerung gewählt wird die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister. In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden beläuft sich seine Amtszeit auf fünf Jahre, in hauptamtlich verwalteten auf sieben bis neun Jahre. Im letzten Fall fällt die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zeitlich nicht unbedingt mit der Wahl der Gemeindevertretung zusammen, da die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter alle fünf Jahre neu gewählt werden. Gehört die Gemeinde einem Landkreis an, so wählen die Bürgerinnen und Bürger nicht nur die Gemeindevertretung und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister für ihre Gemeinde, sondern auch mit den Bürgerinnen und Bürgern der anderen Gemeinden zusammen die Mitglieder des ► **Kreistages**. Die Wahl der ► **Landrätin** oder des ► **Landrats** fällt zumeist auf ein anderes Datum, weil die Amtszeit auch hier zwischen sieben und neun Jahren liegt. Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Kommune, die deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger oder Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind. Sie müssen zudem das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 37 Tagen in der Kommune leben.

In Landkreisen und größeren Gemeinden können der Landrätin oder dem Landrat und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ► **Beigeordnete** (auch „Dezernenten“ oder „Senatoren“ genannt) zur Seite gestellt werden, um die vielen Aufgaben zu bewältigen. Die Beigeordneten werden vom Kreistag bzw. von der Gemeindevertretung gewählt und sind für bestimmte Fachgebiete (z. B. Finanzen oder Soziales) verantwortlich. Die Gemeindeverwaltung erfüllt Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger.

### ■ Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister

Zur Bürgermeisterin bzw. zum Bürgermeister wählen lassen kann sich jede bzw. jeder, die oder der auch wahlberechtigt ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Kandidatinnen und Kandidaten für das Bürgermeisteramt müssen keiner ► **Partei** angehören, dürfen dies aber natürlich. Darüber hinaus müssen sie die Eignung zur Ehrenbeamtin bzw. zum Ehrenbeamten haben, die z. B. das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung umfasst. In größeren Städ-



14

ten wie Schwerin und Rostock wird die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister als „Oberbürgermeister/in“ bezeichnet. In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden arbeitet eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister ehrenamtlich und erhält eine Aufwandsentschädigung, gestaffelt nach der Größe der Gemeinde, für die Tätigkeit. In den größeren Städten und Gemeinden arbeiten die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister hauptamtlich. Sie sind Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamte auf Zeit – sogenannte Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte –, denn natürlich können sie wieder abgewählt werden. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist Chefin bzw. Chef der Verwaltung und in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden auch **► Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Gemeindevertretung**. Die Aufgabenpalette des Amtes ist vielfältig: Das Verwaltungspersonal zu führen, Gemeindevertretungsentscheidungen vorzubereiten und umzusetzen, die Gemeinde nach außen zu repräsentieren, mit anderen Politikerinnen und Politikern Kontakt zu halten und die Interessen der Kommune auf allen Ebenen zu vertreten.

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist die Schnittstelle für die Bürgerinnen und Bürger, die Gemeindevertretung, die Verwaltung, die lokale Zivilgesellschaft und die Medien.

## ■ Die Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung ist das Hauptorgan der kommunalen Selbstverwaltung und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten der Kommune. Die gewählten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter arbeiten ehrenamtlich. Für ihre Arbeit erhalten sie lediglich Sitzungsgeld und bei Ausübung bestimmter Funktionen eine Aufwandsentschädigung. Unter bestimmten Voraussetzungen können sie sich auch Fahrtkosten und Auslagen erstatten lassen.

Zum Mitglied einer Gemeindevertretung wählen lassen kann sich jede und jeder Wahlberechtigte, die bzw. der seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz im Wahlgebiet gemeldet ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die meisten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter gehören einer bestimmten Partei



oder einer Wählerinitiative an, die sie bei der Wahl unterstützen. Aber es gibt auch viele Personen, die als Einzelbewerberinnen oder -bewerber allein zu einer Gemeindevertretungswahl antreten.

Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können in der Gemeindevertretung Fraktionen bilden und dadurch ihren Einfluss stärken. Denn in ► **Fraktionen** können sie ihre Arbeit auf mehreren Schultern verteilen und sich auf Fachgebiete spezialisieren. Die Fraktionen können sachliche und finanzielle Unterstützung erhalten, mit der sie eine Geschäftsstelle einrichten und mit Personal ausstatten können. Dies wird in Mecklenburg-Vorpommern jedoch nur in größeren Städten und Landkreisen angewandt.

Es ist auch Aufgabe der Gemeindevertretung, Vorlagen der Verwaltung und ► **Anträge** der Fraktionen zu beraten und zu beschließen. Außerdem kontrolliert die Gemeindevertretung die Verwaltung, zum Beispiel durch ► **Anfragen**. Eine besonders wichtige Aufgabe der Gemeindevertretung ist der Beschluss des ► **Haushaltsplans**. In ihm wird festgelegt, für welche Aufgaben im kommenden Jahr wie viel Geld zur Verfügung steht.

Die Arbeitsweise der Gemeindevertretung, zum Beispiel wie eine Sitzung abläuft oder wer wann Anträge stellen darf, ist in der ► **Geschäftsordnung** der jeweiligen Gemeindevertretung festgeschrieben. Gemeindevertretungssitzungen sind grundsätzlich öffentlich und müssen dann einberufen werden, wenn Anträge beraten werden müssen oder wenn die Mitglieder der Gemeindevertretung dies wünschen. Wenn es dringende Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen gibt, können die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter auch Dringlichkeitssitzungen abhalten.

Die Gemeindevertretungssitzung wird von der bzw. dem ► **Vorsitzenden der Gemeindevertretung** geleitet. Diese bzw. dieser ist selbst Mitglied der betreffenden Gemeindevertretung und wird in den größeren Gemeinden alle fünf Jahre aus ihrer Mitte gewählt. In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister gleichzeitig auch die bzw. der Vorsitzende der Gemeindevertretung.



- 16 Die bzw. der ► **Vorsitzende der Gemeindevertretung** ist Repräsentantin bzw. Repräsentant der Gemeindevertretung nach außen und bereitet in Absprache mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister die Sitzungen der Gemeindevertretung vor, beruft sie ein und moderiert diese. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben muss die bzw. der Vorsitzende trotz möglicher Parteizugehörigkeit absolut unparteiisch vorgehen.

### ■ Die Ausschüsse

Nicht alle kommunalen Angelegenheiten können in der Gemeindevertretung ausführlich beraten werden, da dies zu viel Zeit in Anspruch nehmen würde. Außerdem brauchen die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter für viele Entscheidungen den Rat von Sachverständigen, die sich in den einzelnen Angelegenheiten richtig gut auskennen. Daher ist es wichtig, dass vorbereitende Beratungen stattfinden. Diese Vorarbeit geschieht in den ► **Ausschüssen**, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Gemeindevertretung und den ► **sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern** zusammensetzen. In der Besetzung der Ausschüsse soll sich die Zusammensetzung der Gemeindevertretung nach Mehrheitsverhältnissen widerspiegeln. Außerdem sind in den Ausschusssitzungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung anwesend. Des Weiteren können zu den Ausschusssitzungen Expertinnen und Experten eingeladen werden, um mit ihrem Sachverstand die Beratungen zu unterstützen. Die meisten Ausschüsse tagen öffentlich.

Nur wenige Ausschüsse können auch allein (beschließend) zuständig sein, das heißt, dass ihre Entscheidung zu einem Thema – ohne nochmaligen Beschluss der Gemeindevertretung – bereits verbindlich ist und von der Verwaltung umgesetzt wird. In erster Linie sind das der Hauptausschuss in allen Gemeinden (auf Kreisebene der Kreisausschuss) und der Jugendhilfeausschuss in Kreisen und kreisfreien Städten, die gleichzeitig auch gesetzlich vorgeschrieben sind. Welche Entscheidungen bereits in den Ausschüssen gefällt werden können, legt die Gemeindevertretung selbst in der ► **Hauptsatzung** der Kommune fest. Hier steht auch, welche Entscheidungen die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister



allein treffen darf, ohne die Gemeindevertretung einzubeziehen. Meist richtet sich das nach dem finanziellen Volumen der Entscheidung. Alle anderen Ausschüsse, auch die gesetzlich vorgeschriebenen wie der Finanz- und der Rechnungsprüfungsausschuss, sind lediglich beratend tätig.

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen kann die Gemeindevertretung so viele Ausschüsse einsetzen, wie es ihr sinnvoll erscheint. Ausschüsse können auch zeitweilig eingesetzt werden.

Je kleiner eine Gemeinde ist, umso geringer ist in der Regel auch die Anzahl der Ausschüsse.

## ■ Die Verwaltung

Bürgermeisterinnen, Bürgermeister, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sind gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde. In der Verwaltung jedoch arbeiten Angestellte der Gemeinde. Ihre Chefin oder ihr Chef ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister. Diese Angestellten befassen sich hauptberuflich mit den Angelegenheiten der Kommune und sind damit Spezialistinnen und Spezialisten, die in ihrem Arbeitsalltag schnell bemerken, wo Handlungsbedarf in der Kommune besteht. So kommt es, dass einige Initiativen im Entscheidungsprozess von der Verwaltung ausgehen und von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingebracht werden.

Die Verwaltung erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte, führt staatliche Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis aus, erarbeitet Beschlussvorlagen für die Gemeindevertretung und setzt die von der Gemeindevertretung beschlossenen Vorhaben in die Praxis um. In erster Linie ist die Verwaltung allerdings Dienstleisterin für die Einwohnerinnen und Einwohner der Kommune. Sie bearbeitet Anträge, zahlt Unterstützungen aus, übernimmt flankierende Verwaltungsaufgaben zu den Vorhaben der Gemeinde und kontrolliert deren Umsetzung.



## 18 **Der Entscheidungsprozess in der Gemeinde**

Es gibt drei Wege, auf denen etwas zum Gegenstand kommunalpolitischer Entscheidungen werden kann: Die Initiative kann von den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern ausgehen, von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister oder ein bestimmtes Thema wird durch das Engagement der Einwohnerinnen und Einwohner auf die politische Tagesordnung gesetzt.

Ein Antrag von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern enthält einen konkreten Vorschlag, was und warum etwas beschlossen werden soll und wie die Umsetzung finanziert werden kann. In größeren Gemeinden wird zunächst alles in den Ausschüssen vorberaten. Hier ist der Ort für die Detailarbeit und die fachliche Debatte. Die Anträge werden außerdem in den Fraktionen diskutiert und es wird überlegt, wie man sich zu einem Vorschlag positioniert. In der Gemeindevertretung können die Fraktionen dann öffentlich Stellung zu einem Antrag nehmen. Sie legen dar, ob und warum sie einen Vorschlag für gut oder schlecht halten. Am Ende der öffentlichen Debatte kommt die Abstimmung. Erhält der Antrag eine Mehrheit, geht er zur Umsetzung an die Verwaltung. Auch die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann in Form einer Verwaltungsvorlage ein Thema auf die politische Tagesordnung der Gemeindevertretung setzen.

Die Einwohnerinnen und Einwohner haben die Möglichkeit, über einen Einwohnerantrag ein Anliegen an die Gemeindevertretung heranzutragen, welches diese unverzüglich beraten muss. Allerdings müssen dafür mindestens 5 % der Einwohnerinnen und Einwohner oder mindestens 2.000 den Antrag unterstützen. Aber auch eine bereits getroffene Entscheidung der Gemeindevertretung muss nicht kritiklos hingenommen werden. Sind sie mit einem Beschluss nicht einverstanden, können sie ein Bürgerbegehren initiieren. Dieses kann in einen Bürgerentscheid münden, bei dem die Bürgerinnen und Bürger ihre Meinung zu der Angelegenheit kundtun und so eine Entscheidung anstelle der Gemeindevertretung treffen. Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 % der Bürgerinnen und Bürger oder von mindestens 4.000 Bürgerinnen und Bürgern



Entscheidungsvorschlag einer Bürgermeisterin bzw. eines Bürgermeisters:  
**Verwaltungsvorlage**



Entscheidungsvorschlag eines Mitglieds der Gemeindevertretung, einer Fraktion oder Gruppe:  
**Antrag**



Entscheidungsvorschlag der Einwohnerinnen und Einwohner:  
**Einwohnerantrag oder Bürgerbegehren**



Die Vorlagen und Anträge werden an die Fraktionen gegeben. Dort bilden die Mitglieder der Gemeindevertretung auf der Fraktionssitzung eine gemeinsame Position.



Die Vorlagen und Anträge werden in den fachlich zuständigen Ausschüssen vorberaten. Hier können die Mitglieder der Gemeindevertretung Änderungsanträge stellen.



Die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses wird in der Gemeindevertretung debattiert. Findet der Vorschlag (oder ein Änderungsantrag) eine Mehrheit, dann ist er beschlossen.



Ist ein Bürgerbegehren erfolgreich, gibt es einen Bürgerentscheid. Alle Wahlberechtigten stimmen über diesen Vorschlag ab.



Nun ist die Verwaltung dafür zuständig, die gefassten Beschlüsse umzusetzen. Die Mitglieder der Gemeindevertretung können durch Anfragen die Umsetzung kontrollieren.



In jeder Phase des Entscheidungsprozesses können Vereine, Initiativen, Expertinnen und Experten, Interessengruppen, Einwohnerinnen und Einwohnern, Unternehmen, Medien – kurz: jede und jeder, der sich für die Entscheidung interessiert, Einfluss nehmen.

Dies geschieht über Gespräche mit den Mitgliedern der Gemeindevertretung, durch Briefe und Stellungnahmen, öffentliche Äußerungen, Demonstrationen und Medienberichte.





20 unterschrieben werden. Das Bürgerbegehren kann auch als Initiative gestartet werden, also ohne dass es sich gegen einen bestimmten Beschluss der Gemeindevertretung wendet.

Der kommunale Entscheidungsprozess kann auf allen Stufen beeinflusst werden: Die Meinungsäußerungen von Einwohnerinnen und Einwohnern in Bürgersprechstunden, Bürgerversammlungen, Demonstrationen, Briefe an Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie an die Verwaltung können genauso großen Einfluss auf das Abstimmungsverhalten der Gemeindevertretung haben wie die Berichterstattung der Medien oder das Engagement von Vereinen und Initiativen.

## Die kommunalen Finanzen

In der Kommune ist es wie überall: Ohne Moos nichts los. Denn natürlich kosten fast alle Aufgaben, die eine Kommune erfüllt, Geld: Ob Erzieherinnen und Erzieher in einer Kindertagesstätte, Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister, Bibliothekarinnen und Bibliothekare oder Steuerbeamtinnen und Steuerbeamte – das Personal in der Kommune muss bezahlt werden. Dazu kommen Kosten für Strom, Porto und Telefon, für Baumaterialien und Fahrzeuge usw.

Dafür, dass sie für Land und Bund Gesetze ausführen, erhalten die Kommunen finanzielle Mittel, man nennt sie auch Schlüsselzuweisungen, weil sie nach einem bestimmten mathematischen Schlüssel verteilt werden. Diese machen ungefähr ein Drittel der Einnahmen aus. Gemeinden können außerdem von den Bürgerinnen und Bürgern ► **Beiträge** und ► **Gebühren** für ihre Dienstleistungen verlangen.

Kommunen dürfen selbst Steuern erheben. Sie haben sogar ein „Steuerfindungsrecht“, das heißt, sie können sich neue Steuern ausdenken, um ihre Ausgaben zu finanzieren. Diese müssen jedoch vom Innenministerium genehmigt werden. Aber natürlich wollen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Gemeinde-



vertreterinnen und Gemeindevertreter möglichst wenig steuerliche Belastungen für die Einwohnerinnen und Einwohner beschließen.

21

In den Gemeinden gibt es verschiedene Ausgabenfelder. Da sind erstens die Personalausgaben für Löhne, Vergütungen und Honorare von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Zweitens gibt es die Transferausgaben. Diese umfassen gesetzlich vorgeschriebene Geldleistungen an Bedürftige, zum Beispiel das Wohngeld, Erziehungshilfe, Hilfe zur Pflege und die Grundsicherung nach der Sozialgesetzgebung. Zu den Transferausgaben gehören außerdem Sozialausgaben an Einrichtungen, die Leistungen für Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen erbringen. Solche Leistungen sind zum Beispiel sozialpädagogische und psychotherapeutische Hilfe für Kinder oder die Insolvenzberatung. Diese Aufgaben werden häufig auch von ► **freien Trägern** übernommen. Ein drittes Feld sind die Verwaltungsausgaben. Diese beinhalten alle Sachausgaben der Gemeinde wie Strom, Wasser, Hausreinigung, Müllabfuhr, Lernmittel für Schulen, Grünflächenunterhaltung oder Essen in Kitas und Schulen. Das vierte Feld der Ausgaben sind die Investitionen. Hier geht es besonders um Neu-, Erweiterungs- und ► **Umbauvorhaben**, die Schulen, Straßen, Sportanlagen, Kinderspielflächen etc. betreffen. Allgemein gesagt, die ► **Infrastruktur**, die wir für unser Zusammenleben benötigen und wollen.

Zum Ende jedes Jahres legt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Gemeindevertretung einen Haushaltsentwurf für das nächste Jahr vor. Die Gemeinde muss für jedes bevorstehende Haushaltsjahr (Kalenderjahr) eine Haushaltssatzung erlassen. Die anzunehmenden Einnahmen und Ausgaben einer Gemeinde werden dabei in einem ► **Haushaltsplan** erfasst, den die Gemeindevertretung mit der Haushaltssatzung beschließen muss. Der Haushaltsplan ist die verbindliche Grundlage für die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde. Ein großer Teil der finanziellen Mittel ist für die Pflichtausgaben schon verplant. Diese Aufgaben muss die Kommune erfüllen. Was nach der Erfüllung der Pflichtausgaben noch an Geld übrig bleibt, kann für die freiwilligen Aufgaben eingesetzt werden. Je weniger Geld vorhanden ist, desto schwieriger werden die politischen Entscheidungen, denn jeder Euro kann nur einmal ausgegeben werden. Gemeinden sind verpflichtet, für einen Haushaltsausgleich zu sorgen. Das heißt,



- 22 sie dürfen nicht mehr Geld ausgeben, als sie einnehmen. Sie sind verpflichtet, sparsam und wirtschaftlich mit ihren Mitteln umzugehen. An dieser Stelle kommen wir wieder zu den Grundfragen der Politik: Was ist richtig? Was ist wichtig?

### **Alles in Doppik?**

Anlehnend an die kaufmännische Buchführung wurde in Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden im Jahr 2012 flächendeckend die sog. Doppik eingeführt. Die Doppik erfasst in der Eröffnungsbilanz alle Werte der Gemeinde. Das sind Grundstücke, Gebäude, Straßen, Güter etc. Sie macht im Planungszeitraum den Werteverzehr der kommunalen Infrastruktur sichtbar und liefert daher einen ständigen Überblick über die tatsächliche Haushaltslage der Gemeinde. Alle Leistungen einer Gemeinde werden im „doppischen“ Haushalt der Gemeinde als Produkte dargestellt.

## Mitmachen und Mitbestimmen

### Beteiligungschance

### Ablauf und Bedingungen

die eigene Meinung sagen

Wer eine Meinung hat, soll sie sagen. Den Freundinnen und Freunden, den Eltern, den Lehrerinnen und Lehrern, einfach jeder und jedem, die bzw. der es wissen soll. Flyer und Plakate dürfen keine rechtswidrigen Inhalte haben und nur an genehmigten Stellen angebracht bzw. ausgelegt werden. Demonstrationen müssen angemeldet werden.

23

Vorsprachen bei der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und der Verwaltung

Zuerst herausfinden, wer für die Sache zuständig ist. Dann anrufen und einen Termin vereinbaren. Und schließlich hingehen und losreden.

Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung soll dazu dienen, die Einwohnerinnen und Einwohner über geplante Vorhaben und aktuelle Themen in der Kommune zu informieren und ihre Fragen zu beantworten. Diese Aufgabe wird von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister übernommen.

Einwohnerantrag

In allen Angelegenheiten, zu denen die Gemeindevertretung Beschlüsse fassen kann, haben die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, das Recht, Empfehlungen an die Gemeindevertretung zu richten. Ein Einwohnerantrag muss schriftlich eingereicht werden und ist nur zulässig, wenn er von mindestens 5 % der Einwohnerinnen und Einwohner oder von mindestens 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern unterschrieben ist.

## Beteiligung- chance

## Ablauf und Bedingungen

24

Bürger-  
begehren

Die Einwohnerinnen und Einwohner machen einen konkreten Entscheidungsvorschlag und beantragen, dass darüber die Einwohnerinnen und Einwohner in einem Bürgerentscheid abstimmen sollen. Das Begehren muss schriftlich eingereicht werden und bedarf der Unterschriften von mindestens 10 % oder 4.000 der bei der letzten Wahl zur Gemeindevertretung festgestellten Zahl der Wahlberechtigten, um Erfolg zu haben. Stimmt die Gemeindevertretung dem Entscheidungsvorschlag nicht zu, findet ein Bürgerentscheid statt.

Bürger-  
entscheid

Die Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde entscheiden direkt in einer wichtigen kommunalen Angelegenheit. Die Frage des Bürgerentscheides muss mit Ja oder Nein zu beantworten sein. Ein Bürgerentscheid findet auf Beschluss der Gemeindevertretung oder durch ein erfolgreiches Bürgerbegehren statt.

Bürger-  
initiative

Zusammenschluss von Personen, die auf ein konkretes gesellschaftliches bzw. politisches Problem aufmerksam machen und auf dessen Lösung hinwirken wollen. Arbeitet meist zeitlich befristet bis zur Lösung des Problems.

Verein

Zusammenschluss von mindestens sieben Personen, die auf ein konkretes gesellschaftliches oder politisches Problem aufmerksam machen und auf dessen Lösung hinwirken wollen oder die einfach gemeinsame Interessen pflegen. Der Zweck eines Vereins ist in einer Satzung festgelegt.

## Beteiligungschance

## Ablauf und Bedingungen

wählen

Im Jahr 1999 bot sich Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern erstmalig ab 16 Jahren die Möglichkeit, ihr Wahlrecht bei der Wahl der Gemeindevertretung auszuüben. Damit ist Mecklenburg-Vorpommern nach Schleswig-Holstein und Niedersachsen das dritte Bundesland, in dem Jugendliche ab 16 Jahren auf kommunaler Ebene wählen dürfen.

25

Mitglied einer Wählerinitiative oder Partei

Mitglieder von Wählerinitiativen und Parteien entwickeln Konzepte für die kommunalpolitischen Probleme und stellen eigene Kandidatinnen und Kandidaten bei den Kommunalwahlen auf.

sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sind Personen, die an der Arbeit der Ausschüsse einer Gemeindevertretung stimmberechtigt teilnehmen. Sie werden von den Fraktionen vorgeschlagen und durch die Gemeindevertretung gewählt. Auch nicht deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger können sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner werden.

sich wählen lassen

Zu den Mitgliedern der Gemeindevertretung sind alle Wahlberechtigten wählbar, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet wohnen.

## Ihre Gemeinde

26

Name der Gemeinde

Einwohnerzahl

Welche Ortsteile gehören dazu?

Anzahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Stärkste Fraktion in der Gemeindevertretung/  
Mit wie vielen Mitgliedern?

Wie oft tagt die Gemeindevertretung?

Was waren die drei hitzigsten Diskussionsthemen in der Gemeinde in den letzten 12 Monaten?



### Geben Sie Ihrer Gemeinde Noten

27

(1 = sehr gut, 5 = sehr schlecht) für ...

Bibliothek	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="checkbox"/>
Bürgernahe Verwaltung	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="checkbox"/>
Schwimmhalle	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="checkbox"/>
Fußwege	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="checkbox"/>
Jugendclubs	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="checkbox"/>
Kinderfreundlichkeit	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="checkbox"/>
Kulturangebot	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="checkbox"/>
Schulen	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="checkbox"/>
Nachtleben	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="checkbox"/>
Natur und Grün	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="checkbox"/>
Radwege	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="checkbox"/>
Shopping	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="checkbox"/>
Sportmöglichkeiten	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="checkbox"/>
Straßenzustand	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="checkbox"/>
Alles in allem!	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="checkbox"/>





## Sie wollen dran bleiben? Sehr schön! – ein (Nach-)Wort zur Kommunalpolitik

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

29

die Aufgaben einer jeden Gemeinde sind vielfältig. Wie Sie erfahren haben, sind es die Möglichkeiten, sich einzubringen, ebenfalls. Oder haben Sie sogar Lust bekommen, für die Gemeindevertretung zu kandidieren?

Die Arbeit in einer Gemeindevertretung ist nicht nur interessant, sondern sollte dabei auch von den nötigen gesetzlichen Kenntnissen der Entscheiderinnen und Entscheider geprägt sein. Diese zu erwerben, braucht ein wenig Zeit. Denn ebenso breit gefächert wie das Aufgabenspektrum der Gemeinde ist die Rechtslage, auf deren Grundlage die erforderlichen Beschlüsse gefasst werden müssen.

So kann ich nur jede und jeden ermutigen, nicht nur für ihre oder seine Gemeinde oder Kreistag zu kandidieren, sondern auch nach einer erfolgreichen Wahl die zahlreichen Schulungsangebote für eine erfolgreiche Kommunalpolitik in Anspruch zu nehmen.

Neben Stiftungen wie der Friedrich-Ebert-Stiftung gibt es beispielsweise auch durch den Landtag Mecklenburg-Vorpommern geförderte kommunalpolitische Vereinigungen wie die SGK (Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern e. V.), die öffentliche Schulungsveranstaltungen zu allen kommunalpolitisch relevanten Themen durchführen. Die Schulungen werden parteineutral und allgemein zugänglich durchgeführt. Bei diesen Schulungen werden parteineutral und allgemein zugänglich durchgeführt. Bei diesen Schulungen kann man nicht nur Kenntnisse über nötige Rechtsgrundlagen erwerben, sondern sich auch mit anderen erfahrenen kommunalen Akteurinnen und Akteuren austauschen, was mitunter wertvolle Impulse für die eigene kommunalpolitische Arbeit hervorbringen kann.

Ich würde mich freuen, wenn Sie sich einbringen und ich Sie bei der einen oder anderen Gelegenheit persönlich begrüßen kann.

**Martina Tegtmeier**, Mitglied des Landtags  
Landesgeschäftsführerin der SGK MV



## Begriffserklärungen

30

**Anfrage** ▶ Die Anfrage an die Verwaltung dient der Information der Einwohnerinnen und Einwohner und der Gemeindevertretung, der Kontrolle der Arbeit von Verwaltung und Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister (Kontrollinstrument). Die Anfragen müssen mündlich oder binnen einer bestimmten Frist schriftlich beantwortet werden.

**Antrag** ▶ Konkrete Beschlussvorlage von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern oder einer Fraktion, die eine Begründung und einen Finanzierungsvorschlag enthält. Der Antrag wird in der Gemeindevertretungssitzung abgestimmt.

**Ausschuss** ▶ Sachverständigengremium bestehend in erster Linie aus Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern. Sie bearbeiten eine fachliche Fragestellung, tauschen sich aus und bereiten Beschlussfassungen vor bzw. treffen bereits Entscheidungen. Ein Ausschuss kann zeitlich befristet oder dauerhaft eingerichtet sein und man unterscheidet zwischen beratenden und beschließenden Ausschüssen.

**Bauvorhaben** ▶ Einerseits bauen Gemeinden selbst, z. B. Straßen, Schulen und Kultureinrichtungen. Andererseits bauen natürlich auch viele Private und Unternehmen. Deshalb kann eine Kommune Bebauungspläne aufstellen. In ihnen wird geregelt, was wo gebaut werden darf und wie die öffentlichen Flächen genutzt werden sollen.

**Beigeordnete** ▶ Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte, die einzelne Bereiche der Gemeinde- bzw. Landkreisverwaltung leiten. Sie sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister bzw. der Landrätin oder dem Landrat unterstellt und werden von der Gemeindevertretung bzw. dem Kreistag gewählt.

**Beiträge** ▶ Einmalige Geldleistungen, die für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Anlagen in einer Kommune erhoben werden (Straßenbau, Errichtung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen).

**Bürgerschaft** ▶ heißt die Stadtvertretung bzw. der Stadtrat in Hansestädten wie Rostock und Stralsund.

**Fraktion** ▶ Zusammenschluss politisch gleichgesinnter Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter in einer Gemeindevertretung oder einem Kreistag.

**Freie Träger** ▶ sind nichtstaatliche und nichtkommunale Institutionen, die Einrichtungen in der Wohlfahrtspflege (z. B. Gesundheits-, Jugend-, Sozialhilfe) und im Schulwesen unterhalten. Der freie Träger führt entsprechend seinem eigenen Auftrag und seinem Selbstverständnis Maßnahmen durch, unterhält Einrichtungen (wie Jugendclubs) oder macht Angebote (beispielsweise Erziehungsberatung). Hierfür erhält der freie Träger Zuschüsse der öffentlichen Hand.

**Gebühren** ▶ Entgelte für in Anspruch genommene öffentliche Leistungen (Abfall, Straßenreinigung, Wasser, Bibliothek, Museen...). Ihre Höhe wird von der Gemeindevertretung festgelegt.

**Gemeinde** ▶ Unterste, öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft mit eindeutig abgegrenztem Territorium (Gemeindegebiet), zugehörigen Bewohnerinnen und Bewohnern (Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner) und Organen, die für die Gemeinde handeln und verbindliche Entscheidungen treffen (Gemeindevertretung und Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister).

**Gemeindeordnung** ▶ Landesgesetz, es regelt die Aufgaben und Rechte der Gemein-

den, ihre Verfassung und Verwaltung, ihre Wirtschafts- und Haushaltsführung und die Rechte der Bürgerinnen und Bürger.

**Geschäftsordnung** ▶ Sammlung von Vorschriften über das eigene Verfahren in der Gemeindevertretung. Sie wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. In ihr werden beispielsweise die Art des Protokolls, die Ladungsfristen für ordentliche und Dringlichkeitssitzungen, das Verfahren bei Verhältniswahlen, Tagungsturnus usw. festgelegt.

**Hauptsatzung** ▶ Die Hauptsatzung ist das Grundlagendokument einer Gemeinde und muss daher von der Gemeindevertretung mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden. Laut Kommunalverfassung muss jede Gemeinde eine Hauptsatzung besitzen. Hier werden z. B. Fragen zur öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen, Regelungen zur Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse, Entschädigungshöhe des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder Wahlzeit der hauptamtlichen Bürgermeisterin und vieles mehr geregelt.

**Haushaltsplan** ▶ Im kommunalen Haushaltsplan sind – grob betrachtet – die Ein- und Ausgaben einer Gemeinde verzeichnet. Er unterteilt sich in den Ergebnis- und Finanzhaushalt, in die Teilhaushalte sowie in den Stellenplan.

**Infrastruktur** ▶ Materielle (Verkehr, Kommunikation, Energieversorgung, Bildung, Gesundheit,...) und institutionelle (Behörden, Rechtswesen) Grundausstattung einer Region für eine menschenwürdige Entwicklung der Bürgerinnen und Bürger.

**Kommune** ▶ Sammelbegriff für Gemeinden (also Städte und Dörfer) und Landkreise; kurz: für alle Gebietskörperschaften unterhalb der Landesebene.

**Kreisfreie Stadt** ▶ Gemeinde, die ihre Aufgaben nach deutschem Kommunalrecht in eigener Zuständigkeit erledigt und darüber hinaus auch alle Kreisaufgaben erfüllt.

**Kreisangehörige Stadt** ▶ Gemeinde, die einem Landkreis angehört.

**Kreistag** ▶ Hauptorgan des Landkreises, Vertretung der Bürgerinnen und Bürger, wird direkt gewählt. Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Kreistages ist die Kreispräsidentin bzw. der Kreispräsident.

**Landkreis** ▶ Gemeindeverband (Zusammenschluss mehrerer Gemeinden und Städte) und gleichzeitig eigenständige Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung im Kreisgebiet und eigenem Haushalt. Die Haushaltsmittel für den Landkreis werden von den angehörigen Gemeinden gezahlt (Kreisumlage) und durch Schlüsselzuweisungen des Landes.

**Landkreisordnung** ▶ Landesgesetz; es regelt die Aufgaben und Rechte der Landkreise, ihre Verfassung und Verwaltung, ihre Wirtschafts- und Haushaltsführung und die Rechte der Bürgerinnen und Bürger.

**Landrätin bzw. Landrat** ▶ Die Landrätin bzw. der Landrat leitet die Landkreisverwaltung (das Landratsamt) und vertritt den Landkreis nach außen hin. Er oder sie wird von den Bürgerinnen und Bürgern direkt für 7 bis 9 Jahre gewählt.

**Partei** ▶ Eine Gruppe gleichgesinnter, politisch engagierter Menschen, die ihre Vorstellungen vom Gemeinwohl (Was ist wichtig? Was ist richtig?) gemeinsam umsetzen wollen und bei Wahlen antreten.

**Prinzip der Subsidiarität** ▶ Das Prinzip der Subsidiarität besagt, dass, sofern Aufgaben von Gebietskörperschaften auf einer untergeordneten hierarchischen Ebene

ausgeführt werden können, keine übergeordneten Institutionen diese übernehmen sollen.

### **Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner**

▶ Einwohnerinnen und Einwohner, die an der Arbeit der Ausschüsse einer Gemeindevertretung stimmberechtigt teilnehmen. Sie werden von den Fraktionen vorgeschlagen und durch die Gemeindevertretung gewählt. Auch nicht deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger können sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner werden.

**Süddeutsches Modell** ▶ Das süddeutsche Modell impliziert zwei zentrale Organe – den Gemeinderat, in Mecklenburg-Vorpommern als „Gemeindevertretung“ bezeichnet, und die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister –, die beide von den Bürgerinnen und Bürgern direkt gewählt werden. Diese Merkmale grenzen das süddeutsche Modell von der Norddeutschen Ratsverfassung, der Rheinischen Bürgermeisterverfassung sowie der Magistratsverfassung ab.

### **Vorsitzende/r der Gemeindevertretung**

▶ Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende wird von den Mitgliedern der Gemeindevertretung für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Sie bzw. er vertritt die Gemeindevertretung nach außen, leitet die Sitzungen und führt die Geschäfte der Gemeindevertretung. In Städten werden die Vorsitzenden der Stadtvertretung oft als Stadtvertreter-vorsteherinnen und Stadtvertretervorsteher bezeichnet. Trägt die Stadtvertretung den Namen „Bürgerschaft“, so heißt die bzw. der Vorsitzende Präsidentin bzw. Präsident der Bürgerschaft. In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden ist die bzw. der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.



ISBN: 978-3-86498-748-9

